

§35

Sonderregelung für den Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) Unterhaltsansprüche dürfen nach § 34 nur übergehen, wenn es sich um Ansprüche von Kindern und Eltern im Verhältnis zueinander oder um Ansprüche unterhaltspflichtiger auch geschiedener Ehegatten gegeneinander handelt. Unterhaltsansprüche dürfen nur in dem Umfange übergehen, in dem der Hilfeempfänger selbst sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte. Die Höhe der Einkommensfreigrenzen für die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe soll von der Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen absehen, soweit dies angesichts der besonderen Verhältnisse in der Familie der Beteiligten eine Härte bedeuten würde. Er soll weiterhin davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Unterhaltsleistung stehen wird.

Abschnitt 6

Verfahrensbestimmungen

§36

Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers

(1) Wer Sozialhilfe begehrt oder erhält, hat alle für die Leistung erheblichen Tatbestände anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Er hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden voraulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe hat er zur mündlichen Erörterung seines Begehrens zu erscheinen und sich, sofern erforderlich, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten schuldhaft nicht nachkommt, erhält keine Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen der Hilfe nicht auf andere Weise festgestellt werden können; hierauf ist der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger in angemessener Form hinzuweisen.

§37

Auskunftpflichten Dritter

(1) Unterhaltspflichtige, deren Inanspruchnahme zum Ersatz von Aufwendungen der Sozialhilfe in Betracht kommt, haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen Beweisurkunden hierüber vorzulegen.¹

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Unterhaltspflichtigen Auskunft zu geben.

(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur, soweit die Durchführung des Gesetzes es erfordert.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

§38

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen.

(2) Wird nicht antragsgemäß entschieden, hat die Entscheidung schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Begründung und der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§39

Rechtsmittel

(1) Gegen eine schriftlich ergangene Entscheidung, durch die Sozialhilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie gegen eine andere mit der Gewährung von Sozialhilfe zusammenhängende belastende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch bei dem Träger der Sozialhilfe einlegen, der die Entscheidung erlassen hat. Hilft dieser dem Widerspruch nicht selbst ab, hat der Regierungsbeauftragte/die Landesbehörde darüber binnen zweier Monate zu entscheiden; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid.

(2) Wird über die Beschwerde nicht antragsgemäß entschieden, ist gegen die Verwaltungsentscheidung die gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Gerichte können in der Sache selbst entscheiden.

Abschnitt 7

Sonstige Bestimmungen

§40

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfange zu erstatten, wenn er -sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist erstellt.

§41

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

Abschnitt 8

Schlußbestimmung

§42

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 165) mit Ausnahme folgender Vorschriften: § 2 Buchst. c und d, § 6, §§ 11—18; für die Gewährung der dort genannten Leistungen findet § 5 dieses Gesetzes Anwendung.